

TEIL A - PLANZEICHNUNG



I. FESTSETZUNGEN

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage
	Die FÜR DIE BEWAHUNG VORGESCHRIEBENEN FLÜCHEN NACH DER BESONNENEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) BauGB
	Allgemeine Wohngebiete (gen. § 4 BauNVO)	Par. 9 (1) BauGB Par. 19 BauNVO
GRZ 0,4	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	
Tréteux,4,00m	Grundflächenzahl, GRZ 0,2 - 0,4	
I	Träuhohe, als Höchstmaß über Baupunkt	
	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
	BAUWEISE / BAUGRUNDZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 28 BauNVO
	Offene Bauweise	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Bauweise	
	HAUPTVERSORGUNGS- und HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (8) BauGB
	unterirdische Leitung mit Schacht	
	GRÜNFLÄCHEN	
	Grünfläche	Par. 9 (1) 16 BauGB
	private Grünfläche	
	Wasserfläche	
	ANPFLANZUNG VON BAUMEN, STRÜCHERN ODER STRÄUCHEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, STRÜCHERN UND STRÄUCHEN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. (8) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (8) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bäumen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (8) BauGB
	Erhaltungsgelände für Büme	
	SONSTIGE FLÄCHENZEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Spielplätze - Reit- und Voltigierfläche - Ställe	Par. 9 (1) 4, 22 BauGB
	Mit Leilungsrechten zu belastende Fläche	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (8) BauGB
	Mit Gehr-, Fahr- und Leilungsrechten zu belastende Fläche	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (8) BauGB
	Grenz des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 015 der Stadt Schönbarg	Par. 9 (1) 7 BauGB
	Grenz des räumlichen Geltungsbereiches über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 015 der Stadt Schönbarg	Par. 9 (1) 7 BauGB

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
	Bemalung in Maler
	Baugebiete nach lfd. Nr.

	BAUWEISE / BAUPRINZIPIEN	Per. 9 (1) 25 BaUG
	nur Einzelhäuser zulässig	Per. 22 und Per. 23 BaMVO
	VERKEHRSLÄRMEN	Per. 9 (1) 1 BaUG
	Strassenverkehrsflächenn	Per. 4 (8) BaUG
	Strassenbegrenzungslinie nach gegenüber Verkehrsflächenn besonderer Zweckbestimmung	
	Strassenbegrenzungslin	
	Einfahrt	
	ANPFLANZUNG VON BAUMEN, STRÄUCHERN SOWIE STRÄUCHEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, UND STRÄUCHEN	Per. 9 (1) 25 BaUG Per. 4 (8) BaUG
	Anpflanzgebiet für Bäume	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	Per. 9 (6) BaUG
	Natursdenkmale, hier: Allee	
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
	künftig einleifende Eisenstellen, z.B. unterirdische Leitung	

SATZUNG

FÜR DEN STADT SCHÖNBURG
DES SAARLÄNDISCHEN BEWILLIGUNGSPLANES NR. 015
FÜR DAS GEBIET "WOHNBEIET FELDSTRASSE / LUBECKER STRASSE"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB UND MIT PAP. 86/LBAU AM

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BaueBG) in der Fassung vom 27. Juli 1986 (BGBl. I S. 241), sowie des Verordnungs-Grundsatzes (Bauartzungsverordnung - BauNZV) in der Fassung der 1990 (BGBl. I S. 352) geändert durch Investitionsgütersteuergesetz vom 27. Juni 1990 (BGBl. I S. 468) und des Landesbaugesetzes vom 09. Mai 1999 (GVORBL. V S. 488; Nr. 5, 6, 12) zur Änderung der BaueBG und des BauNZV sowie des Landesbaugesetzes vom 09. April 1998 und Bau-Mietwohnungsverordnungen wird nach Zustimmung der Stadt Schönburg von L.L.A. folgende Satzung über das Gebiet für die städtische Baueinrichtung/Lubecker Strasse (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

[illegible]

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Scheitel-, Kippwippen- oder Walddächer auszubilden und mit rötlicher Ziegelschale oder entzerrtenschiefer Verkleidung aus Graublau- und rötlichen Mischfarben zu realisieren. Dachgesamtheiten sind nicht zulässig. Dachgerinnen werden für die Hauptabzüge gemäß Nutzungsanforderungen in der Regel aus Stahlblech mit einer Festigkeit von mindestens 235 N/mm² ausgeführt. Dachdeckung - bis auf den Ausschluss geräuschdämmender und rüttelkennzeichnender Materialien - nicht zulässig.

2. AUSSTATTUNG

Zur Gestaltung der Außenräume sind nicht zulässig:
- Baumkronen, Bäume, Stützpfeiler, Stützen, Stützen, gestalterische Elemente, einschneidende Flächen oder (bühnen)ähnliche Strukturen
- gestalterische Bauteile aus dünnwandigen Stahl bei Verankerungen
- Aufbauten aus Gusswerk, Holz, Leinwand und betonen Eingangsbereiche sind zulässig.

3. INFREUNDIGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Einschließungstreife (1m - umläufer) an der Grundstücksgrenze sind zulässig. Die Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahnenlinie der zugewandten Straßenseite ist zulässig.

4. AUFBAUELEMENTE

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Aufbauten auf den eigenen Grundstücken unterzulegen. An den Grundstücksgrenzen sind Aufbauten durch die jeweiligen Grundstücke der angrenzenden Grundstückseigentümer herzustellen, sofern die Grundstücke nicht selbst anbauen sind.

5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrten mit Hilfe von Zählsteinen zu Gassen ist zulässig. Die Befestigung von öffentlichen Stellplätzen und deren Zufahrten mit Hilfe von Zählsteinen ist zulässig. Die Befestigung von öffentlichen Stellplätzen ist zulässig. Die Befestigung von öffentlichen Stellplätzen ist zulässig.

6. WAFFENGEFÄHRLICHKEIT

In der WA-Gebiet sind Waffengeben nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Höhe von 0,50 m x 0,50 m zulässig. Es sind keine weitere einschließenden Waffengeben oder Schilder, die die Waffengeben nicht zulässig sind. Waffengeben sind in der Straße der Waffengeben zulässig.

7. VERSTÖß GEGEN GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtskräftig mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Euro. Waffengeben und Waffengeben sind in der Straße der Waffengeben zulässig.

[illegible][illegible]

1. Aufgrund aufgrund des Aufnahmeprotokolls sind die Speicherung von 24.05.08 der ergebende Sachverhalt der Aufnahmeprotokolle ist durch Verletzung in Artikel 10 des Grundgesetzes
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist an 15.01.08 durchgeführt worden.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zentralisierte Stelle ist beauftragt worden.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeit sind über die Umweltverträglichkeit der Planung nach einem in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Erfordernisumfang der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

5. Die Stadtverwaltung hat an 26.05.08 den Entwurf nach der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 mit Begründung beschlossen und zur Aufzeichnung gebracht.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

6. Der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05, bestehend aus der Pauschalisierung Teil A und dem Text Teil B) sowie die Begründung liegen in der Zeit von 26.05.08 bis zum 26.05.08 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist auf der Website, dass während der Auslegung unveränderliche Informationen verfügbar sind, dass die Bürgerinnen während der Auslegung abgeben werden können und dass nicht festgelegte Abgabegegenstände während der Betrachtungszeit in der Stadtverwaltung abgeben können, durch Veröffentlichung in Artikel beilegen, werden gemäß den behördlichen und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben von 24.05.08 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

7. Der kostenmäßige Bestand an 02.11.2006 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der Erhebungsunterlagen der Gewässeruntersuchung ist die Prüfung nur grob möglich, da die rechtsverbindliche Planfest. Nr. Meltte 1/2 2002 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.
W/ian, den 22.11.06
(Stempel) In Auftrag, Unterschrift

8. Die Stadtverwaltung hat die abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Nachschau nach an 24.05.08 geprüft.
Das Ergebnis ist abgelegt worden.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05, bestehend aus der Pauschalisierung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde an 26.05.08 von der Stadtverwaltung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 liegt im Rahmen der Speicherung von 24.05.08 auf.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

10. Die 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Pauschisierung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgelegt.
Schönborg, den 9.3.06
(Stempel) Bürgermeister

11. Die Sitzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in Artikel an 26.05.08 erlassen. Besondere Informationen in der Besondere ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verleumdungen und Falschmeldungen und von längeren der Abwägung sowie der Sachverständigen (Par. 25 Abs. 2 BauGB) und weitere der Fälligkeit und Erlassen von Entscheidungen (Artikel Par. 24 BauGB) hingewiesen werden.
Die Sitzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 ist am 26.05.08 Tag der Bekanntmachung an 26.05.08 im K1 gelassen.
Schönborg, den 02.12.06

Bereich der 1. Änderung

SCHÖNSBERG

Planungsbüro Mehnel
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03861/7101-0
 23639 Grimnitzland Fax 03861/7101-40

Planungsstand: 09. März 2006

SATZUNG